

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1970

Nummer 119

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
6300	7. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Einbeziehung der Gemeinden in die Finanzplanung . . . . .	1221

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Stellenausschreibungen Justizminister Stellenausschreibungen für das OVG Münster . . . . .	1230

#### I.

6300

### Einbeziehung der Gemeinden in die Finanzplanung

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1970 —  
III B 4 — 5/1031 — 4834/70

#### 1 Notwendigkeit der Finanzplanung

##### 1.1 Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die bisherige einjährige Haushaltsführung allein kann den Erfordernissen einer ausgewogenen Haushaltswirtschaft für die kommenden Jahre nicht gerecht werden. Ebenso wie bei Bund und Ländern ist es daher auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) erforderlich, ihre Haushaltswirtschaft über mehrere Jahre vorauszuplanen.

Die Finanzplanung soll eine dauerhafte Ordnung der Finanzen der Gemeinde (GV) sichern und die Ausgewogenheit des Haushalts gewährleisten. Zu diesem Zweck soll sie die finanziellen Möglichkeiten und den tatsächlichen Bedarf in den kommenden Jahren darstellen. Sie soll ferner für die notwendigen Maßnahmen Schwerpunkte bilden sowie die Rangfolge nach der Dringlichkeit und den Zeitplan für die Ausführung festlegen.

Eine Vielzahl von Gemeinden (GV) hat bisher schon Finanzpläne und Investitionspläne aufgestellt. Künftig sollten jedoch alle Gemeinden (GV) einheitliche Finanzpläne entwickeln.

## 1.2 Bedeutung für die Gesamtwirtschaft

Auf Grund der §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) sind Bund und Länder verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Nach § 16 StWG sind die Gemeinden (GV) verpflichtet, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Zielen dieses Gesetzes Rechnung zu tragen. Es ist deshalb auch vorgesehen, mit der Neuregelung des Gemeindehaushaltungsrechts die Aufstellung von Finanzplänen für die Gemeinden (GV) verbindlich vorzuschreiben.

Dem Finanzplanungsrat obliegt nach dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltungsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) die Aufgabe, die Finanzplanungen aller Ebenen der öffentlichen Hand zu koordinieren. Um diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, benötigt der Finanzplanungsrat einen Überblick über die finanziellen und ökonomischen Auswirkungen der gesamten öffentlichen Haushaltswirtschaft einschließlich der Gemeinden (GV).

Bund und Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände sind deshalb der Auffassung, daß schon in der Übergangszeit bis zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung kommunaler Finanzplanungen im Zuge der Neuordnung des Gemeindehaushaltungsrechts sowohl aus der Sicht der kommunalen Haushaltswirtschaft als auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen Finanzplanungen für alle Gemeinden (GV) aufgestellt werden müssen.

Ich bitte daher alle Gemeinden (GV), vom Haushaltsjahr 1970 an Finanzpläne nach folgenden Grundsätzen aufzustellen:

## 2 Grundsätze für die Finanzplanung

### 2.1 Die Finanzplanung soll mindestens aufzeigen

1. wie sich die Einnahmen und Ausgaben — nach Arten gruppiert — voraussichtlich entwickeln werden,
2. wie sich die voraussichtlichen Bauinvestitionen auf die einzelnen Aufgabengebiete verteilen; dabei soll ein konkretes, von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Investitionsprogramm zu Grunde gelegt werden.

### 2.2 Die Finanzplanung soll bei der Aufstellung der Haushaltspolitik berücksichtigt werden, hat jedoch keine verbindliche Wirkung.

### 2.3 Die Finanzplanung soll erstmals den Planungszeitraum 1970 bis 1974 umfassen. Ausgangsbasis ist der Haushaltspolitik 1970 einschließlich Nachträge; der Entwurf des Haushaltspolitik 1971 ist in seinen Grundzügen Teil der Planung. Die eigentliche Vorausplanung erstreckt sich auf drei Jahre, also zunächst 1972, 1973 und 1974.

### 2.4 Die Finanzpläne werden jährlich fortgeschrieben. Sie sollen der Vertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung für das nächste Jahr vorgelegt werden.

### 2.5 Die Finanzpläne sollen den tatsächlichen Bedarf und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) realistisch einschätzen. Sie sind für die einzelnen Jahre des Planungszeitraums in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

2.6 Auf der Einnahmenseite ist bei den laufenden Einnahmen eine sorgfältige Schätzung des künftigen eigenen Steueraufkommens nach der besonderen Lage und Struktur und der sich abzeichnenden Entwicklungstendenz der Gemeinde (GV) unter Berücksichtigung der überschaubaren allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung notwendig.

2.7 Die Planung der Investitionsausgaben soll nur Maßnahmen enthalten, die bei nüchterner Einschätzung der gegebenen Möglichkeiten im Planungszeitraum durchführbar sind. Die Erfassung der Ausgaben soll sich nicht auf eine reine Weiterführung bereits begonnener Maßnahmen beschränken. Es sind also z. B. bei den Investitionsausgaben neben den bereits begonnenen Investitionen auch für spätere Jahre geplante oder notwendig werdende Investitionen zu berücksichtigen; liegen Kostenberechnungen noch nicht vor, sind die Ausgaben zu schätzen.

Wenn bestimmte Ausgaben andere Ausgaben (Folgekosten) nach sich ziehen, so sind diese ebenfalls zu erfassen.

2.8 In der Finanzplanung für die einzelnen Jahre sollen die Investitionsausgaben mit ihren voraussichtlichen tatsächlichen Ausgaben (Prinzip der Kassenwirksamkeit) dargestellt werden.

2.9 Für die Aufstellung und Fortschreibung der Finanzpläne werden für die Gemeinden (GV) insgesamt rechtzeitig

1. die mutmaßliche Entwicklung der Steuereinnahmen sowie der Einnahmen aus dem Finanzausgleich und der sonstigen Zuweisungen,
2. bei den Ausgaben Änderungstendenzen und Steigerungsraten (z. B. bei den Personalausgaben) bekanntgegeben.

Dabei werden jeweils die Empfehlungen des Finanzplanungsrats berücksichtigt.

Die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 1970 bis 1974 werden voraussichtlich Ende August bekanntgegeben.

2.10 Die Ergebnisse der Finanzplanung entsprechend Nummer 3 müssen dem Statistischen Landesamt für den Planungszeitraum 1970 bis 1974 bis spätestens 31. Dezember 1970 zugegangen sein. Sollte sich die Bekanntgabe der Orientierungsdaten verzögern, werde ich einen neuen Berichtstermin festsetzen. Für die kommenden Planungszeiträume ist zunächst als Berichtstermin der 31. August vorgesehen.

Das Statistische Landesamt übermittelt die zusammengefaßten Ergebnisse dem Finanzminister und mir. Das Land teilt diese Ergebnisse dem Finanzplanungsrat und dem Statistischen Bundesamt sowie den kommunalen Spitzenverbänden mit.

## 3 Darstellung der Finanzplanung:

Um dem Finanzplanungsrat die erforderlichen Ergebnisse mitteilen zu können, sollen die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) nach dem anliegenden einheitlichen Fragebogen (Anlage 1) erfaßt werden. Die Gestaltung der Finanzplanung bleibt den einzelnen Gemeinden (GV) freigestellt, sie soll jedoch die Ausfüllung des Fragebogens ermöglichen. Die Systematik des Fragebogens kann aber auch unmittelbar für die Aufstellung der Finanzplanungen verwendet werden, ggf. mit weiteren Unterteilungen, soweit die Gemeinde (GV) das für ihre eigenen Planungszwecke für erforderlich hält.

Bei der Ausfüllung des Fragebogens bitte ich, die Erläuterungen (Anlage 2) zu beachten.

Erforderliche Vordrucke (Fragebogen und Hinweise) können beim Statistischen Landesamt, Düsseldorf, Ludwig-Beck-Str. 23, angefordert werden; eine erste Ausstattung wird den Gemeinden (GV) ohne besondere Anforderung in Kürze zugeleitet.

Anlage 1  
GFP

Reg.-Bez.: .....  
Kreis: .....  
Gemeinde: .....  
Einwohnerzahl: .....

Finanzplanungen der Gemeinden und Gemeindeverbände  
– Fragebogen für den „Planungszeitraum 19..... bis 19.....  
1.000 DM

fd. Nr.	Gruppierungs- ziffer	Einnahmearten	19.....	19.....	19.....	19.....
		<b>Vermögensunwirksame Einnahmen</b>				
		<b>Steuern</b>				
1.1	aus 01	Grundsteuern A + B . . . . .				
1.2	aus 01	Gewerbesteuer (einschl. Lohnsummensteuer) . . . . .				
1.3	aus 02	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer . . . . .				
1.4	aus 02, 03—05	Sonstige Gemeindesteuern . . . . .				
	1.8	Steuern zusammen (1.1 bis 1.4) . . . . .				
		<b>Zuweisungen für lfd. Zwecke</b>				
2.1	aus 071	vom Bund . . . . .				
2.2	aus 071	vom Land . . . . .				
2.3	aus 073—077	von Gemeinden (Gv.) . . . . .				
	2.8	Zuweisungen für lfd. Zwecke zusammen (2.1 bis 2.3) . .				
	29	Zinsen . . . . .				
	11—17	Gebühren, Entgelte, Strafen . . . . .				
	06, aus 08, 21—27	Sonstige lfd. Einnahmen (ohne Überschüsse aus Vorjahren) . . . . .				
	3.0	<b>Vermögensunwirksame Einnahmen zusammen (1.8 + 2.8 + 3.0 bis 5.0) . . . . .</b>				
4.0						
5.0						
6.9						

Lfd. Nr.	Gruppierungsziffer	Einnahmcarten	19.....	19.....	19.....	19.....
		<b>Vermögenswirksame Einnahmen</b>				
		<b>Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen</b>				
7.1	aus 071	vom Bund . . . . .				
7.2	aus 071	vom Land . . . . .				
7.3	aus 073-77	von Gemeinden (Gv.) . . . . .				
7.4	aus 08	von Zweckverbänden und sonst. öffentl. Bereich . . . . .				
7.5	aus 08	vom privaten Bereich . . . . .				
7.8		Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen zusammen (7.1 bis 7.5) . . . . .				
8.0	31	Rückflüsse von Darlehen . . . . .				
9.1	aus 321	Schuldenaufnahmen von Bund und Land . . . . .				
9.2	aus 321	von sonst. öffentl. Bereich . . . . .				
9.3	Rest aus 321, 322	aus Kreditmarktmitteln und öffentl. Sondermitteln . . . . .				
9.8		Schuldenaufnahmen zusammen (9.1 bis 9.3) . . . . .				
10.0	323, 33, 34	Innere Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen u. Kapitalvermögen . . . . .				
11.0	35, 36	Erlöse aus Veräußerungen von Grund- u. sonst. Sachvermögen . . . . .				
12.9		Vermögenswirksame Einnahmen zusammen (7.8 + 8.0 + 9.8 + 10.0 + 11.0) . . . . .				
13.0		Überschüsse aus Vorjahren . . . . .				
14.9		Summe der Einnahmen (6.9 + 12.9 + 13.0) . . . . .				
15.0		dar.: Erstattungen (§ 48 Nr. 26 GemHVO) und Verwaltungskostenbeiträge . . . . .				

Lfd. Nr.	Gruppierungs- ziffer	Ausgabearten	19.....	19.....	19.....	19.....
16.0	4	<b>Vermögensunwirksame Ausgaben</b>				
		Personalausgaben . . . . .				
		<b>Zuweisungen für lfd. Zwecke</b>				
17.1	aus 511, 548	an Bund und Land . . . . .				
17.11	548	dar.: Gewerbesteuерumlage . . . . .				
17.2	aus 513–517 541–545	an Gemeinden (Gv.) . . . . .				
17.3	aus 521, 523	an Zweckverbände und sonst. öffentlichen Bereich . . .				
17.8		Zuweisungen für lfd. Zwecke zusammen (17.1 + 17.2 + 17.3) . . . . .				
18.0	53	Betriebszuschüsse an wirtschaftliche Unternehmen . .				
19.0	55, 56, 58	Leistungen auf dem Gebiet der Renten und Unter- stützungen . . . . .				
	aus 523	Sonstige lfd. Zuschüsse am privaten Bereich . . . .				
20.0	61–87	Andere sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben . .				
21.0	89	Zinsen . . . . .				
		<b>Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen</b>				
22.0		aus 511–517				
23.1		an Bund, Land, Gemeinden (Gv.) . . . . .				
23.2	aus 521, 523	an Zweckverbände und sonst. öffentlichen Bereich . .				
23.3	aus 523	an privaten Bereich . . . . .				
23.8		Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen zusammen (23.1 bis 23.3) . . . . .				
24.9		Vermögensunwirksame Ausgaben zusammen (16.0 + 17.8 + 18.0 bis 22.0 + 23.8) . . . . .				

Lfd. Nr.	Gruppierungs-ziffer	Ausgabearten	19.....	19.....	19.....	19.....
<b>Vermögenswirksame Ausgaben</b>						
<b>Tilgung</b>						
25.1	aus 91	an Bund und Land . . . . .				
25.2	aus 91	an sonst. öffentlichen Bereich . . . . .				
25.3	aus 91	von Kreditmarktmitteln (einschl. öffentl. Sondermittel)				
25.8		Tilgung zusammen (25.1-25.3) . . . . .				
26.0	92	Gewährung von Darlehen . . . . .				
27.0	aus 93 u. aus 91	Zuführung an Rücklagen u. an Kapitalvermögen, Tilgung innerer Darlehen . . . . .				
28.0	aus 93	Beteiligungen (einschl. Kapitalzuführung an Eigenbetriebe) . . . . .				
29.0	94	Erwerb von Grundvermögen . . . . .				
30.0	95-97	Baumaßnahmen . . . . .				
31.0	98	Erwerb von beweglichem Vermögen . . . . .				
32.9		Vermögenswirksame Ausgaben zusammen (25.8 + 26.0 bis 31.0) . . . . .				
33.0		Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren . . . . .				
34.9		Summe der Ausgaben (24.9 + 32.9 + 33.0) . . . . .				

Lfd. Nr.	Gruppierungs- ziffer	Aufgabenbereiche	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
35.0	00–06, 1–15, 20, 30, 40, 50, 60, 65, 90	<b>Untergliederung der Bauausgaben (lfd. Nr. 30.0) nach Aufgabenbereichen</b>					
36.1	21	<b>Schulen</b>					
36.2	22	Volks- (Grund- und Haupt-)schulen . . . . .					
36.3	23	Realschulen . . . . .					
36.4	24, 25, 26	Gymnasien . . . . .					
36.5		Berufsbildende Schulen . . . . .					
36.6	27, 28	Gesamtschulen . . . . .					
36.8		Sonstiges Schulwesen . . . . .					
37.0	31, 32, 35	<b>Schulen zusammen (36.1 bis 36.6)</b> . . . . .					
38.0	33, 34, 36	Einrichtungen der Wissenschaftspflege und Volksbildung					
39.0	43, 46	Einrichtungen der Kunst- und Heimatpflege . . . . .					
40.0	aus 51–53	Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe . . . . .					
41.0	55	Einrichtungen des Gesundheitswesens . . . . .					
42.0	64	Einrichtungen der Leibesübungen . . . . .					
43.0	65	Wohnungsbau und Wohnsiedlung . . . . .					
		Straßen, Wege, Brücken . . . . .					

Lfd. Nr.	Gruppierungsziffer	Aufgabenbereiche	19.....	19.....	19.....	19.....
44.0	702	Stadtentwässerung . . . . .				
45.0	704	Müllbeseitigung . . . . .				
46.0	7 (ohne 702 und 704)	Sonstige öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung				
47.0	8	Wirtschaftliche Unternehmen . . . . .				
48.0	94	Allgemeines Grundvermögen . . . . .				
49.0	Übrige	Sonstige Bauten . . . . .				
50.9		Bauausgaben zusammen (35.0 + 36.8 + 37.0 bis 49.0)				

Bearbeiter:

.....  
(Name und Amtsbezeichnung)....., den 19.....  
(Ort).....  
(Telefon).....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

**Anlage 2  
GFP**

**Hinweise zum Fragebogen  
für die Erfassung der  
Finanzplanungen der Gemeinden und Gemeindeverbände**

**I. Allgemeines**

**1. In den Jahresspalten sind anzugeben:**

- erste Spalte = die Haushaltssätze für das lfd. Jahr, einschließlich Nachtragsplänen;
- zweite Spalte = die Haushaltssätze für das folgende Jahr (soweit sie noch nicht feststehen, sind mutmaßliche Beträge anzugeben);
- dritte bis fünfte Spalte = die in der Finanzplanung für die nächstfolgenden drei Jahre vorgesehenen Beträge.

Für den Planungszeitraum 1970 bis 1974 bezieht sich die

1. Spalte auf die Haushaltssätze 1970, die
2. Spalte auf die (mutmaßlichen) Haushaltssätze 1971 und die
3. bis 5. Spalte auf die Finanzplanung für die Jahre 1972 bis 1974.

**2. Erfäßt werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die in den Haushaltspfänden ihren Niederschlag finden.**

**Nicht einbezogen werden jedoch:**

- a) Lastenausgleichsleistungen und die Erstattung dieser Leistungen vom Lastenausgleichsfonds;
- b) Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz und Erstattung dieser Leistungen vom Bund;
- c) die für Eigenbetriebe, andere öffentliche Einrichtungen mit Sonderrechnung und rechtlich selbständige Unternehmen (z. B. Wohnungsunternehmen) aufgenommenen und unmittelbar an diese weitergeleiteten Darlehen sowie die Tilgung dieser Darlehen.

Außer Betracht bleiben ferner die nicht über den Haushalt, sondern im Vorschuß- und Verwahrbuch abgewickelten durchlaufenden Gelder.

Dagegen sind, soweit voraussehbar, die Fälle des § 1 Abs. 4 GemHVO (von der Veranschlagung im Haushalt freigestellte Einnahmen aus der Vermögensveräußerung und ihre Verwendung) in die zu erfassenden Finanzplanungszahlen mit einzubeziehen.

**3. Für die Erhebung der Zahlen gilt im übrigen folgendes:**

- a) die Einnahmen und Ausgaben sind **brutto** anzugeben. Dies gilt auch für Umschuldungen. Die im Haushaltspfand mit den Netto-Beträgen ausgewiesenen öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen werden allerdings auch hier nur mit dem Netto-Betrag erfäßt.
- b) Zwischen **ordentlichem** und **außerordentlichem** Haushalt wird nicht unterschieden. Die Beträge sind daher **zusammenzufassen**. Der Ausweis eines Anteilsbetrags des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt entfällt.
- c) Die Einnahmen und Ausgaben für **außerordentliche** Vorhaben sind nach den jeweils fällig werdenden Beträgen auf die einzelnen Jahre aufzuteilen (vgl. Abschnitt II Nr. 8 des Erlasses).

**4. Was unter den einzelnen Posten im Erhebungsbogen nachzuweisen ist, bestimmt sich nach den in der 2. Spalte angegebenen **Gruppierungsziffern** bzw. (bei Aufgliederung der Bauausgaben) Gliederungsziffern und den im folgenden Abschnitt II dazu gegebenen Erläuterungen. Die Gruppierungsziffern beziehen sich auf den für die Gemeinden (GV) z. Z. geltenden Gruppierungsplan.**

Der Gruppierungsplan sieht vor allem bei den Zuweisungen noch keine Unterscheidung zwischen **vermögenswirksamen** und **-unwirksamen** Finanzvorgängen

vor. Auf diese Unterscheidung kann aber bei der Erfassung der Finanzplanungszahlen nicht verzichtet werden. Sie erhöht außerdem den Wert der örtlichen Finanzpläne. Es empfiehlt sich daher, auch in den Haushaltspfänden die Gruppen der Zuweisungen entsprechend zu unterteilen.

**II. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen**

**1.1 bis 1.4:** Bei den Steuern sind die der Gemeinde zustehenden Steuerbeteiligungsbezüge und Steuerersatzbezüge (z. B. auch Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten) mit zu erfassen, unter den sonstigen Gemeindesteuern auch die Kreissteuern und steuerähnlichen Einnahmen. Maßgebend ist das voraussichtliche Jahresaufkommen, wobei auslaufende Steuerbegünstigungen, Hebesatzänderungen und dergleichen zu berücksichtigen sind. Die Gewerbesteueraumlage ist hier **nicht** abzusetzen (vgl. lfd. Nr. 17.11). Dagegen sind restliche Gewerbesteuerausgleichsbeträge mit den Einnahmen aus der Gewerbesteuer (lfd. Nr. 1.2) zu saldieren.

**2.1 bis 2.3:** a) In die Zuweisungen vom Bund sind Zuweisungen vom Lastenausgleichsfonds und vom ERP-Vermögen miteinzubeziehen.

Zuweisungen von Gemeindeverbänden sind unter 2.3 mit nachzuweisen. Als Gemeindeverbände gelten nicht die Zweckverbände.

Zuweisungen von Zweckverbänden für lfd. Zwecke sind gegebenenfalls unter lfd. Nr. 5.0 aufzuführen.

b) Zuweisungen für lfd. Zwecke (auch einmalige Zahlungen) sind z. B. Allgemeine Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen – ausgenommen solche für Investitionen –, Zuweisungen für Auftragsangelegenheiten usw.); allgemeine Umlagen; Verwaltungskostenerstattungen, Kostenanteile (Erstattungen) für Schülerförderung, Sozialleistungen, Straßenunterhaltung, Schuldendiensthilfen, Statistiken, Wahlen usw.

Zu den Zuweisungen vom Bund (LAF und ERP-Sondervermögen) für laufende Zwecke rechnen u. a. Erstattungen für Leistungen in der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, für Unterhaltssicherung, Zivilschutz, Wohngeldanteil (soweit noch in den Haushalten veranschlagt), Verwaltungskostenanteile für die Lastenausgleichsverwaltung.

**4.0** Beiträge für Erschließungskosten u. dgl. sind vorerst noch in dieser Position mitzuerfassen.

**7.1 bis 7.5:** a) Zu 7.1 bis 7.3 vgl. Buchst. a) zu 2.1 bis 2.3, Zuweisungen von Zweckverbänden sind hier unter 7.4 besonders aufzuführen. Die lfd. Nr. 7.4 umfaßt unter dem „**sonst. öffentlichen Bereich**“ noch die Träger der Sozialversicherung.

Zum „**privaten Bereich**“ in 7.5 rechnen natürliche und juristische Personen des Privatrechts, außerdem öffentliche Wirtschaftsunternehmen (auch Eigenbetriebe und öffentliche Einrichtungen mit Sonderrechnung, die im Haushalt nur „netto“ ausgewiesen werden), ferner die nicht unter 7.1 bis 7.4 erfaßten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

b) Zuweisungen für Investitionen sind solche, die für vermögenswirksame Zwecke bestimmt sind (z. B. Bauzuschüsse, Zuschüsse zur Schuldentlastung).

**8.0:** Nur Rückflüsse der von der Gemeinde aus ihrem Haushalt gewährten Darlehen (z. B. Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb).

9.1 bis 9.3: Zum „sonstigen öffentlichen Bereich“ rechnen hier nur Gemeinden, Gemeindeverbände, Landschaftsverbände sowie der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Darlehen von Zweckverbänden, Eigenbetrieben und öffentlichen Stiftungen mit Sonderrechnung sind dagegen ebenso wie Darlehen von Sozialversicherungsträgern und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten unter 9.3 auszuweisen.

10.0: Zu den „inneren Darlehen“ zählt nur die vorübergehende haushaltsmäßige Verwendung von Rücklagen und allgem. Kapitalvermögen. Darlehen der Eigenbetriebe oder öffentlichen Einrichtungen mit Sonderrechnung sind unter 9.3 auszuweisen.

Zu den Entnahmen aus Kapitalvermögen gehören auch Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen.

15.0: Als innere Verrechnungen sind die Erstattungen zwischen Verwaltungszweigen und die Verwaltungskostenbeiträge innerhalb der eigenen Verwaltung anzusehen.

17.1 bis 17.3: a) 17.2 ist wie 2.3 abgegrenzt.

b) Zu den Zuweisungen für lfd. Zwecke gehören vor allem Erstattungen an andere Aufgabenträger, z. B. andere Gemeinden wie Anteile an Personal- und Sachkosten anderer öffentlicher Schulträger, Zuschüsse für laufende Zwecke an andere öffentliche Krankenhausträger, für öffentliche Einrichtungen der Kultur- und Sozialpflege, im Sport, Feuerlöschwesen u. dgl., ferner allgemeine Umlagezahlungen an Ämter, Kreise und den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk; Umlagezahlungen an Zweckverbände (soweit nicht für Investitionen und zur Kapitalausstattung); Zuweisungen der Kreise an finanzschwache Gemeinden.

Zuschüsse an eigene Wirtschaftsunternehmen zur Deckung des laufenden Bedarfs (Defizitzuschüsse) sind unter lfd. Nr. 18.0, Zuschüsse für Investitionen oder zur Kapitalerhöhung sind unter laufender Nummer 23.3 bzw. 28.0 nachzuweisen.

20.0: a) Abgrenzung des privaten Bereichs wie bei 7.5, jedoch ohne die in 18.0 erfaßten eigenen Wirtschaftsunternehmen.

b) Hier sind vor allem auszuweisen:

Zuschüsse, Beihilfen, Kostenanteile an Körperschaften (sofern nicht unter 17.3), Verbände, Genossenschaften, Vereine, Kirchen, Unternehmen u. dgl., auch soweit es sich um einmalige Zahlungen handelt, die nicht für Investitionen oder zur Kapitalausstattung bestimmt sind.

21.0: Hier sind auch Verstärkungsmittel nachzuweisen.

23.1 bis 23.3: a) Abgrenzung wie 7.1 bis 7.5

b) Hier sind solche Zuweisungen (an öffentlichen Bereich) und Zuschüsse (an privaten Bereich) auszuweisen, die vom Empfänger für vermögenswirksame Zwecke verwendet werden.

34.0: Die Untergliederung der Bauausgaben nach Aufgabenbereichen muß in der Summe mit laufender Nummer 30.0 übereinstimmen.

36.1: Sonderschulen sind bei den betreffenden Schularten nachzuweisen.

— MBl. NW. 1970 S. 1221.

## II.

### Stellenausschreibungen

#### Justizminister

#### Stellenausschreibungen für das OVG Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
2 OVG-Rat-Stellen beim OVG Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1970 S. 1230.

### Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.